

### DSG Novelle 2010 – Wichtigste Neuerungen

05.03.2010

1) Ausweitung der Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission (DSK).....	1
2) Neuregelung der Meldepflicht – Erfordernis einer elektronischen Meldung an das Datenverarbeitungsregister (DVR).....	1
3) Informationsverbundsysteme – Vereinfachung der Anmeldung.....	1
4) Informationspflicht bei Datenmissbrauch.....	2
5) Videoüberwachung – Pflicht zur Protokollierung.....	2
6) Erweiterung der Sanktionen bei Verwaltungsübertretungen.....	2
7) Zusammenfassung.....	2
8) Kontakt.....	3

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der mit 1.Jänner 2010 in Kraft getretenen Novelle hat das Datenschutzgesetz<sup>1</sup> (DSG) zahlreiche Neuerungen erfahren. Wir dürfen Sie in Folge auf jene Bestimmungen aufmerksam machen, die besonders im unternehmerischen Bereich von Relevanz sind:

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2009/135.

#### 1) Ausweitung der Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission (DSK)

Durch die Novelle wurden die Prüfungsmöglichkeiten der DSK hinsichtlich Daten verarbeitender Unternehmen wesentlich ausgeweitet.<sup>2</sup>

In Zusammenhang mit der nunmehr rein elektronisch vorzunehmenden Meldung von Datenverarbeitungen (siehe Punkt 2) hat die DSK die Möglichkeit zu einer jederzeitigen Überprüfung der Meldepflicht.

Aus unternehmerischer Sicht ist daher eine grundsätzliche Überprüfung interner Datenverarbeitungen auf Ihre datenschutzrechtliche Relevanz hin anzuraten, um gegebenenfalls noch ausstehende Meldungen rechtzeitig vornehmen zu können.

#### 2) Neuregelung der Meldepflicht – Erfordernis einer elektronischen Meldung an das Datenverarbeitungsregister (DVR)

Das DVR soll künftig<sup>3</sup> in Form einer Datenbank geführt und Meldungen primär in automationsunterstützter Form über eine Internetanwendung (online) erstattet werden.<sup>4</sup> Ziel ist die Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe. Ausnahmen von der elektronischen Meldung wird es dabei nur für manuelle Dateien und für Fälle eines längeren technischen Ausfalls der Internetanwendung geben.

<sup>2</sup> §§ 20-22a und § 30 DSG.

<sup>3</sup> Der exakte Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung steht noch nicht fest, da er vom Erlass einer Verordnung des Bundeskanzlers abhängt.

<sup>4</sup> § 17 Abs 1a DSG.

Für Unternehmen wird dies einerseits eine Erleichterung bedeuten, da nicht vorabkontrollpflichtige Meldungen vorerst nur mehr eine oberflächliche Prüfung durchlaufen, in der lediglich Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der entsprechenden Datenverarbeitung untersucht werden. Andererseits wird keine Möglichkeit mehr bestehen, fehlerhafte Meldungen nachzubessern, vielmehr wird in diesem Fall seitens der DSK unverzüglich eine Ablehnungsmittelung ergehen.

#### 3) Informationsverbundsysteme – Vereinfachung der Anmeldung

Zahlreiche Unternehmen betreiben zur besseren Nutzung, Erfassung und Vernetzung relevanter Daten entsprechende (oftmals grenzüberschreitende) Netzwerke. Die Anmeldung solcher Netzwerke (Informationsverbundsysteme)<sup>5</sup> kann an Stelle des Auftraggebers nunmehr auch dem Betreiber dieses Netzwerkes übertragen werden.

Die Meldung eines weiteren Teilnehmers an einem Netzwerk kann sich hinsichtlich des Inhalts der Datenanwendung nunmehr auf einen Verweis auf eine bereits registrierte Meldung beschränken. Voraussetzung ist, dass das neu beteiligte Unternehmen im exakt gleichen Umfang teilnehmen soll.

Eine Vereinfachung kann diese Form der Anmeldung vor allem im Zusammenhang mit den immer häufiger werdenden „Whistleblowing“-Systemen bringen, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben (wie zunehmend aber auch unterneh-

<sup>5</sup> Informationsverbundsysteme; vgl § 4 Z 13 DSG.

---

## DSG Novelle 2010 – Wichtigste Neuerungen

---

mensinterner Konzernrichtlinien) immer größere Bedeutung gewinnen.

Betroffenen Unternehmen ist eine diesbezügliche Information und Schulung meldeverantwortlicher Mitarbeiter und Betreiber anzuraten, um eine entsprechende Nutzung dieser neugeschaffenen Synergiemöglichkeiten zu gewährleisten.

#### 4) Informationspflicht bei Datenmissbrauch

Im unternehmerischen Bereich besonders relevant, da eine Missachtung erhebliche negative Konsequenzen haben kann, ist die neu eingeführte Informationspflicht bei Datenmissbrauch.

Erlangen Unternehmen von einer systematischen und schwerwiegenden unrechtmäßigen Verwendung (Datenmissbrauch) ihrer Datenbestände Kenntnis, bei denen den Betroffenen Schaden droht, haben sie die Betroffenen darüber zu informieren.<sup>6</sup> Dies bedeutet, dass bei Vorfällen in der IT-Sicherheit (zu denken ist etwa an „Hacker-Attacken“, bei denen Kundendaten gestohlen wurden), eine rein unternehmensinterne Behandlung nicht mehr möglich ist.

Die Information hat dabei in geeigneter Form zu erfolgen. Dies bedeutet zunächst eine persönliche Information der Betroffenen. Nur in Fällen, in denen nur geringfügige Schäden drohen oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Auftraggeber verursachen würde, kann von der Information abgesehen werden.

Im Hinblick auf mögliche zivilrechtliche Haftungen können die Konsequenzen für Unternehmen durchaus gravierend sein: Für Unternehmen gilt es diesbezüglich Verstöße gegen Schadensminderungspflichten oder die Gefahr eines Verlustes des Versicherungsschutz-

zes<sup>7</sup> bei Ignorieren der Informationspflicht zu vermeiden.

Für Unternehmen ist daher ein aktives Ergreifen entsprechender Vorbereitungsmaßnahmen geboten. Dazu ist etwa die gemeinsame Ausarbeitung von Notfallplänen mit den im Anlassfall potentiell betroffenen Abteilungen wie der Unternehmens-IT, der Geschäftsführung, dem Krisenmanagement aber auch der PR-Abteilung zu zählen.

#### 5) Videoüberwachung – Pflicht zur Protokollierung

Schon seit geraumer Zeit setzen Unternehmen das Mittel der Videoüberwachung ein, um ihr Eigentum zu schützen, aber auch um rechtliche Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.

Sollen gewonnene Daten auch aufgezeichnet werden (was aus Beweiserwägungen gerade in den oben angeführten Konstellationen typischerweise der Fall ist), muss die Videoüberwachung wie bisher vor Aufnahme der DSK gemeldet und von dieser genehmigt werden. Erst nach Genehmigung oder Verstreichen einer Frist von zwei Monaten dürfen solche Maßnahmen gesetzt werden.<sup>8</sup>

Neu ist jedoch die nunmehr lückenlose Protokollierungspflicht für die Videoüberwachung.<sup>9</sup> Diesbezüglich ist auch auf das Auskunftsrecht der von der Überwachung Betroffenen hinzuweisen. Seit der Novelle haben diese nun grundsätzlich einen Anspruch auf Erhalt der Videoaufzeichnung (bzw einer Kopie).<sup>10</sup>

De aufgezeichneten Daten sind nach maximal 72 Stunden zu löschen. Das für die Videoüberwachung verantwortliche Unternehmen hat

diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, so dass der Betroffene die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen.

Da eine Verletzung der Löschungspflicht zu einer Verwaltungsstrafe führen kann, ist aus unternehmerischer Sicht besonders auf die datenschutzkonforme Organisation der Überwachungsmaßnahmen zu achten.<sup>11</sup>

#### 6) Erweiterung der Sanktionen bei Verwaltungsübertretungen

Schließlich wurden durch die Novelle auch die bisher für Verstöße gegen das DSK vorgesehen Höchststrafen angehoben sowie neue Verwaltungsstrafbestimmungen für Verstöße gegen verbindliche Zusagen des Auftraggebers bei genehmigungspflichtigen Datenverwendungen im Ausland, von der DSK ausgesprochene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sowie gegen die Löschungsverpflichtung bei Videoüberwachungen eingeführt.<sup>12</sup>

#### 7) Zusammenfassung

Zusammenfassend hat die DSG-Novelle 2010 zahlreiche für Unternehmen relevante Neuerungen gebracht. Neben einer Ausweitung der Kontrollbefugnisse der DSK und Sanktionsverschärfungen bei Verwaltungsübertretungen wurden aus unternehmerischer Sicht jedoch auch einige Vereinfachungen und Erleichterungen geschaffen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch auf den Entfall des (in einem früheren Gesetzesentwurf vorgesehenen) betrieblichen Datenschutzbeauftragten hinzuweisen, der beträchtlichen organisatorischen Aufwand für Unternehmen zur Folge gehabt hätte.

Um nachteilige verwaltungs-, straf- und zivilrechtliche Rechtsfolgen hintanzuhalten, aber auch um positive Synergiepotentiale nutzen zu

---

<sup>6</sup> § 24 Abs 2a DSG.

<sup>7</sup> Insofern sind vor allem mögliche Haftungsfreizeichnungen von Risikoversicherungen zu berücksichtigen.

<sup>8</sup> Zusätzlich ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen – der Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung erforderlich; vgl § 50c Abs 1 DSG.

<sup>9</sup> § 50b Abs 1 DSG.

<sup>10</sup> § 50e DSG.

<sup>11</sup> § 52 Abs 2 Z 7 DSG.

<sup>12</sup> §§ 13 Abs 2 Z 2, 19 Abs 2, 21 Abs 2 und 50b Abs 2 DSG.

---

## DSG Novelle 2010 – Wichtigste Neuerungen

---

können, ist eine Befassung sowohl mit den durch die DSG-Novelle 2010 geschaffenen Neuerungen als auch mit den unternehmensinternen Datenverarbeitungsabläufen jedenfalls anzuraten.

### 8) Kontakt

Diese Informationen dienen als Überblick. Für weitere Details und Rückfragen steht Ihnen das CHSH Datenschutzrechts-Team jederzeit gerne zur Verfügung.

#### Kontakt:

**Karin Lehner**



**CHSH**  
**Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Parkring 2  
A-1010 Wien

T +43 1 514 35-191  
E [karin.lehner@chsh.at](mailto:karin.lehner@chsh.at)  
[www.chsh.at](http://www.chsh.at)

#### Kontakt:

**Hans Kristoferitsch**



**CHSH**  
**Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Parkring 2  
A-1010 Wien

T +43 1 514 35-291  
E [hans.kristoferitsch@chsh.at](mailto:hans.kristoferitsch@chsh.at)  
[www.chsh.at](http://www.chsh.at)